Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Postfach 10 39 52•40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211•4587-1
Telefax 0211•4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: II schw/g
Ansprechpartner/in: Beigeordneter Dr. Schwarzmann
Durchwahl 0211•4587-239

29.09.2005

Schnellbrief -Nr. 117 / 2005

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Aktivitäten gegen ausbeuterische Kinderarbeit

Auswirkung auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

von einigen Mitgliedskommunen wurden wir darüber informiert, dass die Kommunen offensichtlich flächendeckend von Initiativen gegen Kinderarbeit angeschrieben werden und gebeten werden, Beschlüsse dahingehend zu fassen, dass Bieterfirmen nur dann noch kommunale Aufträge erhalten, wenn sie bestätigen, dass angebotene Produkte ohne Kinderarbeit hergestellt worden sind. Zum Teil wird sogar gefordert, dass Firmen dies durch eine Zertifizierung einer unabhängigen Organisation nachweisen müssen. Uns wurde mitgeteilt, dass einige Kommunen solche oder ähnliche Beschlüsse inzwischen schon gefasst haben.

Selbstverständlich ist es ohne jede Einschränkung zu begrüßen, wenn Kommunen sich im Kampf gegen ausbeuterische Kinderarbeit engagieren. Die Verknüpfung mit dem Vergaberecht, mit der Folge eines Ausschlusses von Firmen, die geforderte Bestätigungen oder Zertifizierungen nicht vorlagen, ist aber rechtswidrig. § 97 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen lässt ausdrücklich nur die Kriterien der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zu. Andere oder weitergehende Anforderungen dürfen an Bieterfirmen nur gestellt werden, wenn dies durch (verfassungsrechtlich einwandfreies) Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist. Stadtverwaltungen und Gemeinderäte, ebenso Ministerien oder Landesregierungen, dürfen solche vergabefremden Kriterien nicht beschließen und praktizieren. Entsprechende Anordnungen oder Verwaltungsvorschriften wären rechtswidrig und unwirksam. Ausschlüsse von Firmen, die nach anderen Kriterien als der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit vorgenommen werden, führen zu Schadensersatzansprüchen der ausgeschlossenen Firmen.

Wir erinnern an die früher üblichen kommunalen Beschlüsse zum Ausschluss von Firmen von öffentlichen Aufträgen, die keine Aktivitäten zur Gleichberechtigung von Frauen, zur Ausbildung von Lehrlingen oder zur Verbesserung des Umweltschutzes entwickelt haben. Alle diese vergabefremden Kriterien sind seit 1999 aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 97 Abs. 4 GWB verboten und inzwischen verschwunden.

Wir raten dringend davon ab, nun wieder neue vergabefremde Kriterien zu erfinden.

Als Beispiel verweisen wir auf die beiliegende Antwort an die Stadt Xanten, die den Städte- und Gemeindebund um Stellungnahme zum Antrag einer Stadtratsfraktion gebeten hat, ob eine Regelung in der städtischen Vergabeordnung zulässig wäre, Firmen auszuschließen, die geforderte Erklärungen gegen Kinderarbeit nicht abgeben oder geforderte Zertifizierungen nicht vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans-Ulrich Schwarzmann

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstanweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Beigeordneter Dr. Schwarzmann

Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Stadtverwaltung Xanten
Postfach 11 64

46500 Xanten

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
e-mail: info@ kommunen-in-nrw.de
pers. e-mail: schwarzmann@kommunen-in-nrw.de
Internet: www. kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: II schw/g
Ansprechpartner/in: Beigeordneter Dr. Schwarzmann
Durchwahl 0211 • 4587-239

29. September 2005

Ächtung von Kinderarbeit in der Vergabeordnung der Stadt Xanten;
Ihr Schreiben vom 19.09.2005, Az.: 1-10-1

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Strunk,
sehr geehrter Herr Haan,

vorab ist es uns wichtig, deutlich zu machen, dass auch der Städte- und Gemeindebund NRW ausbeuterische Kinderarbeit ablehnt und bekämpft. Allerdings lehnen wir es genauso deutlich ab, das Recht der Vergabe von öffentlichen Aufträgen dahingehen zu instrumentalisieren, die verschiedensten berechtigten öffentlichen Anliegen durchzusetzen. Man denke an die Gleichberechtigung von Frauen, die Gleichstellung von Behinderten, die Schaffung von Ausbildungsplätzen, den Umweltschutz und vieles andere mehr.

Das Vergaberecht erlaubt den Ausschluss von Bieterfirmen nur bei fehlender Eignung, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit. Nicht zulässig ist es z.B., Firmen als Bieter auszuschließen, die eine bestimmte Zertifizierung nicht durchgeführt haben, sei es auf dem Gebiet des Umweltschutzes, der sozialen Standards o.ä.. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass es sicher in vielen Ländern soziale Strukturen gibt, in denen Kinderarbeit keineswegs ausbeuterisch ist, obwohl sie in keiner Weise den sozialen Grundsätzen und Vorstellungen in Deutschland entsprechen. Es würde deshalb in der Praxis außerordentlich schwierig sein, im konkreten Einzelfall festzustellen, welche Firma ausbeuterische Kinderarbeit praktiziert oder unterstützt.

Schon aus den genannten Gründen raten wir dringend davon ab, das berechtigte Anliegen der Ächtung von Kinderarbeit mit dem Mittel des Vergaberechts zu bekämpfen – es sei denn, es handelt sich um eine Firma, der die Eignung, Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit fehlt.

Unabhängig davon, dass es (von krassen Ausnahmefällen abgesehen) gar nicht praktikabel ist, das Vergaberecht als „Hebel“ gegen ausbeuterische Kinderarbeit zu instrumentalisieren, ist es spätestens seit Januar 1999 definitiv verboten, andere Kriterien als die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit anzuwenden. § 97 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sagt ausdrücklich, dass andere oder weitergehende Anforderungen an Auftragnehmer nur gestellt werden dürfen, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist (natürlich nur durch rechtmäßige, also verfassungsmäßige Gesetze). Gemeinden und Gemeinderäten ist dies ohne jede Ausnahme verboten, ebenso ist es seit Januar 1999 nicht mehr zulässig, dass Ministerien oder Regierungen solche früher verbreiteten Beschlüsse über sog. vergabefremde Kriterien fassen.

Ein Beschluss einer Gemeinde, Firmen, wie von der Initiative EarthLink und von der FDP-Fraktion des Stadtrats der Stadt Xanten beabsichtigt, vom Vergabeverfahren auszuschließen, wenn sie nicht bestätigen, dass angebotene Produkte ohne Kinderarbeit hergestellt worden sind, wäre eindeutig rechtswidrig. Eine dementsprechende Änderung der kommunalen Vergaberichtlinien wäre deshalb unzulässig und unwirksam.

Selbstverständlich sind Aktivitäten einer Gemeinde gegen ausbeuterische Kinderarbeit möglich, solange die rechtswidrige Verknüpfung mit Vergabeaufträgen unterbleibt.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Hans-Ulrich Schwarzmann)